

1. Satzung zur Änderung der Gleichstellungssatzung

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 5 Abs. 6, Art. 20 Abs. 1 S. 3 BayGIG (GVBl. 1996, S. 186) zuletzt geändert am 23.05.2006 (GVBl. 2006, S. 292), folgende Satzung zur Änderung der Gleichstellungssatzung vom 09.01.1997:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Gleichstellungskonzept ist alle drei Jahre von der Personalabteilung in Abstimmung mit der Gleichstellungsstelle zum 31.12. des jeweiligen Jahres anhand einer tabellarischen Datenübersicht eine Beschreibung der weiblichen Beschäftigten im Vergleich zu den männlichen Beschäftigten für die einzelnen Dienststellen und Einrichtungen getrennt, anhand der zu diesem Zeitpunkt geltenden statistischen Daten, jeweils geordnet nach Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen, sowie nach Teilzeitarbeitsplätzen zu erstellen und dem Stadtrat vorzulegen.“

2. In § 1 Abs. 1 Buchstabe g wird der Begriff „Erziehungsurlaub“ durch den Begriff „Elternzeit“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 1 Buchst. i wird der Begriff „Beschäftigtenschutzgesetzes“ durch den Begriff „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)“ ersetzt.

4. § 1 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Bestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten

Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist vom Stadtrat für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu bestellen. Nur im Wege der Umsetzung kann die Bestellung im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister